

561 - 563

In dem Namen des aller heiligsten
Drey einigkeit amen. c.

[illegible]

7 Und daß gleich
wie nicht gewis
als das Werk, dann
nicht ungewis
als die Zeit und
Punkt der Zeit
sagen

und einer Land sitzend, Gewan pferden bliden laib,
eines guten gesunden Mannes und dänischen
nada, welche zu Mannen gab, wie das die in die zu
manne, als auch billig, bei sich betrugten fütte,
aus manchen alle Mannen und Dilek der Nation
eitelig und zum Landen gebornen. Dannen die ihr
vergenommen, Ihr Testament und letzten Willen bei
bandigen Laib mündlich zu verhandeln, Mit bit
desen angedacht zu sein, und darüber ein oder
mehr dero Instrument in geschäfflicher Form nicht
landigen Zulaß, oder inman Ihr gebottener man
also willkürlich eueren, Ditz, verordnet und man
dann, wie folgt.

Erstlich bezeugt die ich das Gott Ihn Dilek
eueren und dänisch man, den Laib aber der Land
Freiwillig bewilligt und, als die Zibagaben.

Zum Erndern verfaßt die dem Willen der
Landen Gemein als die zu Mannen Dese Reuter
und dem dem Willen der Dänischen Gemein
sich selbst, und Dese Reuter, 10. X.

Und eueren hat Witte eines jeden nach
manigen Testaments zu manchen grünen Wägen und
der Falschung bewilligt, und dem gade. Curren
Dilekman

Wollen und will darinnen daß dieses Ihr Testament
und bescheidene letztes willen sein, und daß dar-
innen nach ihm letzten Absicht, also unter,
bedinglich nachgesetzt werden, dieses auch in der
Erfolge Kraft haben soll, in Testaments sache, oder da
daß nicht sein könnte, ob doch in gesetzlich sein bedinglich,
Übergabe von letztem Willen, gesamt und lebendig
oder nicht in der unvollständigen bescheidene
letzten Willen, Kraft und Wirkung haben soll.
Indes mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dieses
Ihr Testament bei ihm Leben zu ändern und zu
verändern

Vannafnan oder Vannindan, zum Feil oder gar abzugeben,
und ein andres von neuem zu machen, alles nach ihrem
Lusten willen, belieben und beglücken, heimlich
und ohne irige geschick. Also Zugungen und ge-
schick zu Ende, lag und wurde, also, eingangs Vannafn,

Und dasen allen zu eufner Andert und nasser
bedürftigkeit, habe ich Tammig von der Dilsiden
Gamburser Raths, Notarius und Rathschreiber
also, nicht eufner glaubwürdige Relation, gegen
wärtiges Instrument, mit maine nassant aigantien,
= Lige Andershaft, in der fongakundten geschicklichen Notariat zum
jagel Versteht und bedürftig. Actum Mannheim ut supra.

Veronica, congl. Tausenst. Dsi,
Iant sag. ge eufner ein eufner
also zu Mannf. nassala, Eufner
wiltigen Testament, nassala
am 6. Febr. a. 1676.